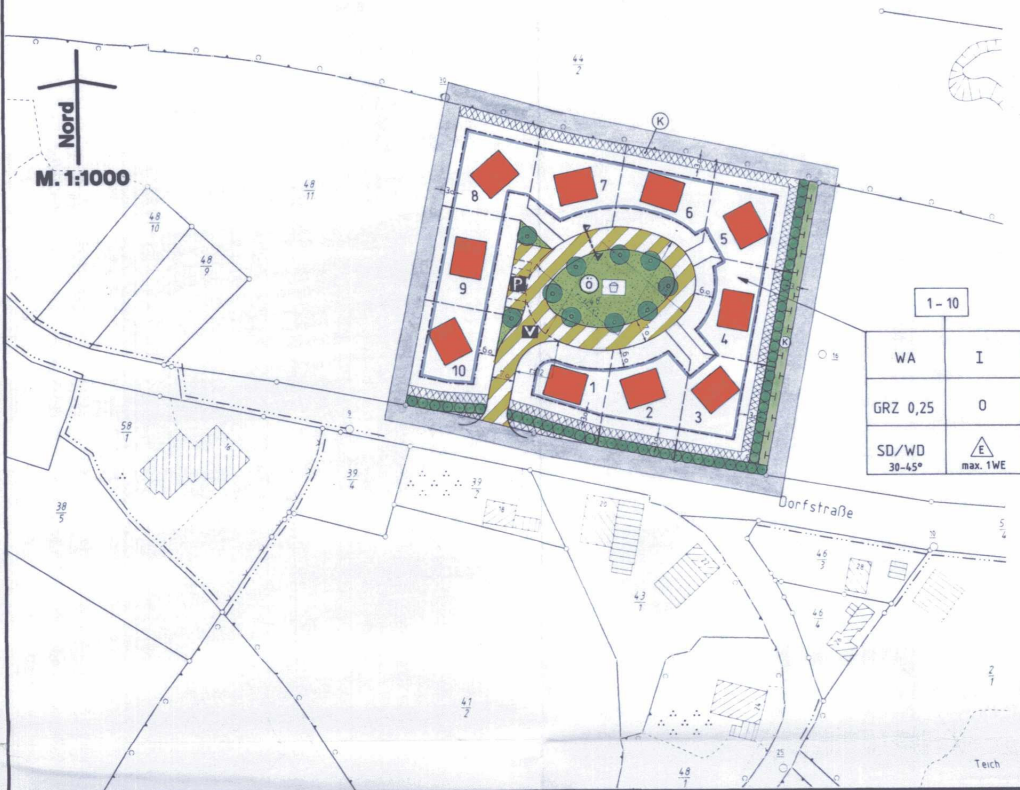


TEIL "A" PLANZEICHNUNG:

Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan 1:1000
Katasteramt Bad Segeberg

Gemarkung Stubben Flur 1
Bad Segeberg, den 1. Nov. 1999

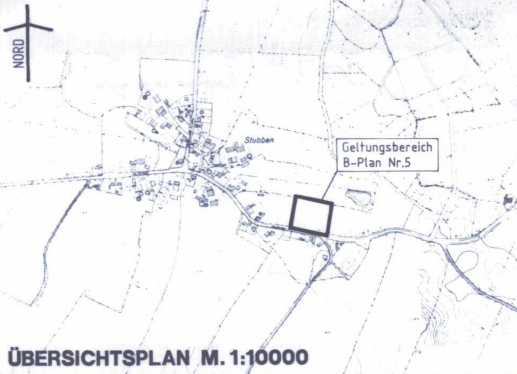


ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993.
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) (BGBl. Nr. 3) vom 22.01.1991.

FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes Nr.5 (§ 9 (1) BauGB)
- Art der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) BauGB, §§ 1-11 BauVO)
- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauVO)
- GRZ Grundflächenzahl (§ 16 (2) BauVO)
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 (2) BauVO)
- Bauweise, Baugrenzen: (§ 9 (1) BauGB, §§ 22-23 BauVO)
- 0 Offene Bauweise (§ 22 (2) BauVO)
- Nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauVO)
- max. WE Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten (§ 9 (1) BauGB)
- Baugrenze (§ 23 (3) BauVO)
- SD added Verbindliche Dachform: Sattel- oder Walmdach (§ 92 LBO)
- 30-45° Zulässige Dachneigung (§ 92 LBO)
- Verkehrsflächen: (§ 9 (1) BauGB)
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
 - Verkehrsberuhigter Bereich
 - Öffentliche Parkfläche
- Grünfläche: (§ 9 (1) BauGB) = öffentlich
- Spielplatz
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) BauGB)
- Knickschutzstreifen
- Knick anzulegen (§ 9 (1) BauGB)
- Baum zu pflanzen (§ 9 (1) BauGB)



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10000

Sonstige Planzeichen:

- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) BauGB)
- Knickschutzstreifen

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

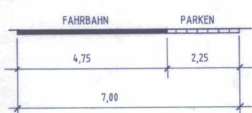
- Knick zu erhalten (gem. § 15 b LNatSchG)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
- Katasteramtliche Flurstücksnummer
- Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage
- Geplante Grundstücksgrenze
- Vermessungslinien mit Maßangaben
- Schnittebene

Straßenprofil/ Regelquerschnitt:

M. 1:100



SATZUNG DER GEMEINDE NEUENGÖRS KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.5 FÜR DAS GEBIET "OT Stubben, nördlich der Dorfstraße am Ortsausgang Richtung Willendorf"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2414) sowie des § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10. Januar 2000 (GVBl. Schl.-H. S. 47) in den zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.02.2004, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.5 "Ortsteil Stubben, nördlich der Dorfstraße am Ortsausgang Richtung Willendorf", bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.10.1999.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom ... bis zum ... durch Abdruck in der ... im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 18.11.1999 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 20.03.2000 durchgeführt worden.
Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.04.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Die Verfahren zu den Verfahrensmerkmalen Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
4. Die Gemeindevertretung hat am 21.03.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.04.2000 bis zum 09.02.2000 während der Dienststunden / ...-Zeiten ... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 22.10.2000 in ... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08.02.2004 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung ... geändert worden.
Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienststunden / ...-Zeiten ... erneut öffentlich ausliegen.
Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen ... zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können ... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 13 BauGB durchgeführt.
8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 08.02.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.02.2004 gebilligt.

Die Richtigkeit der oben vorstehenden Verfahrensvermerke Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.
GEMEINDE Neuengörs DEN 18.04.2004
BÜRGERMEISTER / AMTSVORSTANDER
9. Der katasteramtliche Bebauungsplan am 1. Nov. 1999, sowie die geometrischen Festlegungen der neu städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
KATASTERAMT SEGEBERG DEN 2. April 2001
LEITER DES KATASTERAMTES
10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
GEMEINDE Neuengörs DEN 18.06.2004
BÜRGERMEISTER
11. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 25.05.2004 (vom ... bis zum ...) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 26.05.2004 in Kraft getreten.
GEMEINDE Neuengörs DEN 07.06.2004
BÜRGERMEISTER